

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 57/2009 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung bei einem Haushalt mit einer Person 70 m², bei einem Haushalt mit zwei Personen 95 m², bei einem Haushalt mit drei Personen 110 m², bei einem Haushalt mit vier Personen 120 m², bei einem Haushalt mit mehr als vier Personen 130 m² und bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen 80 m² nicht übersteigt,“